

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Psychologie

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 17. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Psychologie vom 28. Juli 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 747), zuletzt geändert am 28. September 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 44, Seiten 235 - 236, vom 04. Oktober 2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juli 2002 erteilt.

### Artikel 1

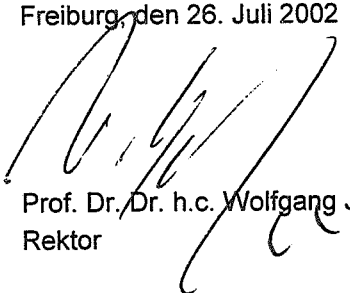
1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „verleiht“ die Worte „die Philosophische Fakultät I“ durch die Worte „die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
2. In § 4 werden
  - a) in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten „vom Fakultätsrat“ die Worte „der Philosophischen Fakultät I“ durch die Worte „der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
  - b) in Absatz 3 Satz 2 nach den Worten „zwei Jahre“ die Worte „der Philosophischen Fakultät I“ durch die Worte „der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
3. § 28 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Das Diplom wird von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät versehen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Freiburg, den 26. Juli 2002

  
Prof. Dr./Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor